

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl vom 09.06.2024

Veröffentlicht am 13.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgendes Stichwahlergebnis für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Eisenach festgestellt, welches hiermit bekanntgegeben wird:

I.

Stichwahlergebnis

Zahl der Wahlberechtigten:	33.138
Zahl der Wähler:	17.958
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	1.482
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	16.476

Auf die beiden Bewerber der folgenden Wahlvorschläge, zwischen denen die Stichwahl stattfand, entfielen die Stimmen wie folgt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

<u>Name, Vorname</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Stimmenanteil in %</u>
Ihling, Christoph	9.437	57,3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

<u>Name, Vorname</u>	<u>Stimmen</u>	<u>Stimmenanteil in %</u>
Kraft, Jonny	7.039	42,7

Nach § 24 Abs. 8 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist bei der Stichwahl gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Der Bewerber Herr Christoph Ihling, (Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU), erhielt von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl.

Zum Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist somit Herr Christoph Ihling (Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU) gewählt.

II. Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Eisenach, 13.06.2024

gez. Susanne Klopffleisch

Wahlleiterin